

## ZBB 2002, 218

**BGB §§ 675, 362 Abs. 2, § 185**

**Zur Frage der Tilgungswirkung von Zahlungen auf eine offen abgetretene Forderung mit Einzugsermächtigung des Zedenten**

BGH, Urt. v. 29.11.2001 – IX ZR 389/98 (OLG Karlsruhe), BKR 2002, 366 = WM 2002, 650

**Amtliche Leitsätze:**

1. Für den mangelhaften Entwurf einer Berufungsbegründung, die der Verkehrsanwalt zur Einreichung bei dem Prozessgericht dem Prozessbevollmächtigten zuleitet, haftet unbeschadet der Verantwortlichkeit des Prozessbevollmächtigten (auch) der Verkehrsanwalt im Rahmen seines Auftrags (Ergänzung zu BGH WM 1988, 382 = NJW 1988, 1079).
2. Bei einer offenen Forderungsabtretung mit Einzugsermächtigung für den Zedenten muss der Zessionar eine schuldbefreiende Leistungsannahme durch den Zedenten nur in den Grenzen der erteilten Ermächtigung und des selbstgesetzten Rechtsscheins gegen sich gelten lassen, wenn er die (weitergehende) Rechtshandlung nicht genehmigt.